



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 3



Sachverhalt

A hat bei einem Einbruch ein wertvolles Gemälde gestohlen. Er übergibt dieses an seinen Bekannten B. Dieser hatte mit dem Diebstahl oder anderen dubiosen Aktivitäten von A nie etwas zu tun. Im Unterschied zu A kennt sich B aber einigermaßen mit Kunst aus und soll das Gemälde für A verkaufen. B wurde über die Herkunft des Gemäldes von A nicht genauer aufgeklärt, es wundert ihn jedoch sehr, dass der nicht vermögende und nach seinem Wissen aus diversen komischen «Geschäften» lebende A plötzlich über so einen wertvollen Kunstgegenstand verfügt. B fragt aber bei A nicht nach, da er den A nicht beleidigen möchte.

B bewahrt das Gemälde in seiner Wohnung auf. Da er aber über keine besonderen Versteckorte in der Wohnung verfügt, stellt er es einfach in die Stube rein. Er beauftragt den ihm bekannten Antiquitätenhändler C, für ihn einen Käufer zu suchen. Dem C erscheint dieser Auftrag nicht verdächtig.



Sachverhalt

B hatte schon immer etwas mit Kunst zu tun, weswegen C annimmt, dass B Geld braucht und ein Gemälde aus seiner Kollektion verkaufen möchte. C bemüht sich, einen Käufer zu finden, hat aber keinen Erfolg.


Nach und nach wird B die Sache etwas zu heiss. Er kann über längere Zeit A nicht auffinden und auch telefonisch nicht erreichen. B befürchtet, dass dieser möglicherweise verhaftet wurde und bald auch ihn verraten könnte. Er erzählt C von seinem Verdacht und teilt ihm seine Vermutungen mit. Sie entschliessen sich, das Gemälde loszuwerden, indem sie es im Wald verbrennen.

Haben sich A, B und C der Hehlerei oder Geldwäscherei strafbar gemacht?



Lösung

Strafbarkeit von A: Hehlerei

Strafbarkeit entfällt bereits auf der Ebene des Täters, da A kein “anderer” ist. 

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei

Obersatz: A könnte sich der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Gemälde an B weitergab, der es für ihn verkaufen soll.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter

- Nach h.M. und Rechtsprechung kann auch der Vortäter Geldwäsche betreiben







Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tatobjekt:
 - Vermögenswerte
 - Sämtliche Aktiven, unabhängig vom Wert
 - Gemälde ist wertvoll 
 - Die aus einem Verbrechen herrühren
 - Tatbeute unmittelbar aus Diebstahl
 - Art. 139 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB 



Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)



- Tathandlung:
 - Vereitelung der Einziehung
 - Handlung vornehmen, die geeignet ist, Ermittlung von Herkunft, Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln
 - Kein Erfolg oder komplexe Konstrukte notwendig
 - B ist nicht näher mit A verbunden, weshalb bei B nicht sofort gesucht wird
 - mit Übergabe an B Einziehung erschwert, nach beabsichtigtem Verkauf noch mehr
 - Aufbewahren in der Stube ausreichend, Wohnung des B schon Versteck genug gegenüber Eigentümer und Behörden; weiteres Verstecken nicht nötig



Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz:
 - Auf verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte
 - A hat selbst gestohlen 
 - Auf Handlung zur Einziehungsverweigerung
 - A weiss, dass Auffinden bei Drittperson schwierig, noch stärker nach Verkauf 
 - Dies ist auch seine Absicht

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: A hat sich der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.





Lösung

Strafbarkeit von B: Hehlerei

Obersatz: B könnte sich gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB der Hehlerei strafbar gemacht haben, indem er das Gemälde in seiner Wohnung «versteckte», C den Auftrag erteilte, einen Käufer für das Gemälde zu finden und das Gemälde verbrannte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter
 - B ist nicht Vortäter 
- Vortat
 - Diebstahl 





Lösung

Strafbarkeit von B: Hehlerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tatobjekt
 - Körperliche Sache
 - Gemälde 
 - Die ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen erlangt hat
 - A hat es gestohlen 




Lösung

Strafbarkeit von B: Hehlerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung
 - Erwerben
 - Erlangen eigener Verfügungsmacht
 - Soll für A verkaufen, keine eigene Verfügungsmacht am Bild 



Lösung

Strafbarkeit von B: Hehlerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung

- Verheimlichen

- (zumindest zeitweiliges) Erschweren oder Verunmöglichen des Auffindens

- Durch Aufbewahren

- Siehe oben bei A, B hat keinen Konnex zur Tat 

- Durch Vernichten

- Beendet unrechtmässige Verfügungsgewalt 

- Veräussern helfen

- Strittig, ob Erfolg nötig; auf Übertragung gerichtetes Verhalten allein eher 



Lösung

Strafbarkeit von B: Hehlerei

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

- Wissen

- B wusste um finanzielle Lage des A und dessen «komische Geschäfte»

- Kriminelle Herkunft wohl zumindest vermutet



- Wollen

- Zumindest Inkaufnahme der illegalen Herkunft





Lösung

Strafbarkeit von B: Hehlerei

II. Rechtswidrigkeit



III. Schuld



Fazit: B hat sich der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.





Lösung

Strafbarkeit von B: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

Obersatz: B könnte sich der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das gestohlene Gemälde bei sich in der Wohnung aufbewahrt hat, den C beauftragt hat, einen Käufer für das Gemälde zu finden und das Gemälde schliesslich verbrannt hat.

I. Tatbestand





1. Objektiver Tatbestand

- Täter 
- Tatobjekt
 - Werte aus einem Verbrechen
 - Siehe oben 

Lösung

Strafbarkeit von B: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung:
 - Vereitelung der Einziehung
 - Verstecken
 - Siehe oben 
 - Verbrennen; strittiger:
 - Jegliche geeignete Handlung 
 - Entzieht Wert dem illegalen Bereich, Verbrechen lohnte sich nicht 
 - Veräussern helfen
 - Siehe oben 





Lösung

Strafbarkeit von B: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - In Bezug auf die verbrecherische Herkunft
 - Wissen
 - B wusste um finanzielle Lage des A und dessen «komische Geschäfte» 
 - Kriminelle Herkunft wohl zumindest vermutet, keine Nachforschungen
 - Wollen
 - Zumindest Inkaufnahme der illegalen Herkunft 

Lösung

Strafbarkeit von B: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Vorsatz

- In Bezug auf die Geeignetheit zur Vertuschung

- B weiss um Eignung wohl um Vertuschungsmöglichkeit, sonst Verstecke in Wohnung nicht thematisiert, und will wohl auch vertuschen. 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: B hat sich der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

Zwischen Art. 160 StGB und Art. 305^{bis} StGB besteht **echte Konkurrenz** (u.a. BGE 127 IV 79 E. 2e).




Lösung

Strafbarkeit von C: Hehlerei

Obersatz: C könnte sich der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich erst um einen Käufer für das Gemälde bemüht und es danach verbrannt hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter
 - C ist nicht Vortäter 
- Vortat
 - Diebstahl 
- Tatobjekt
 - Gemälde 





Lösung

Strafbarkeit von C: Hehlerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung
 - Verheimlichen durch Vernichten
 - Beendet unrechtmässige Verfügungsgewalt 
 - Durch Veräussern helfen
 - Strittig, ob Erfolg nötig, siehe bei B
- Eher 

Fazit: C hat sich *nicht* der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

(Versuch wäre zu prüfen, aber der SV ist etwas zu dünn)

Für die Strafbarkeit von C wegen Geldwäscherei kann auf die Ausführungen bei B verwiesen werden



Abwandlung 1: Sachverhalt

C gelingt es, das Gemälde an den gutgläubigen X zu verkaufen. Den Erlös (CHF 60'000 in bar) führt C abzüglich der vereinbarten Provision (CHF 2'000) an A ab, der von dem Geld unter anderem eine Kette für CHF 10'000 für seine Freundin kauft.

Die F, die über den gesamten Vorgang informiert ist, nimmt die Kette hochofrenut an.

Strafbarkeit des A, C, F und X wegen Hehlerei und Geldwäscherei?



Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von C: Hehlerei

Obersatz: C könnte sich gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB der Hehlerei strafbar gemacht haben, indem er das Gemälde an X verkauft hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter
 - C ist nicht Vortäter 
- Vortat
 - Diebstahl 
- Tatobjekt
 - Gemälde 

Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von C: Hehlerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung
 - Durch Veräussern helfen

➤ Erfolgreich 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - B kunstinteressiert, kein Grund für C, illegale Herkunft anzunehmen 

Fazit: C hat sich *nicht* der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.





Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von C: Geldwäscherei

Obersatz: C könnte sich durch das Verkaufen des Gemäldes an X der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand


1. Objektiver Tatbestand

- Täter 
- Tatobjekt
 - Werte aus einem Verbrechen oder aus qual. Steuervergehen 
 - [Siehe oben](#)


Abwandlung 1: Lösung

1. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung:
 - Vereitelung der Einziehung
 - Voraussetzungen Art. 70 Abs. 2 StGB erfüllt (X gutgläubig); Verkauf ist geeignet, die Einziehung zu vereiteln. 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - C weiss nicht, dass das Gemälde aus einem Delikt stammt; es gibt keine Gründe für die Annahme, dass C über die verbrecherische Herkunft des Gemäldes wusste oder annehmen musste. Er handelt nicht vorsätzlich. 

Fazit: C hat sich *nicht* der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.



Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von A: Hehlerei

Obersatz: A könnte sich gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB der Hehlerei strafbar gemacht haben, indem er mit dem Erlös des Verkaufs eine Kette gekauft und seiner Freundin geschenkt hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter

- A ist Vortäter



Fazit: A hat sich *nicht* der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei

Obersatz: A könnte sich der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem angenommenen Verkaufserlös eine Kette kauft und diese an seine Freundin verschenkt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter 
- Tatobjekt
 - Vermögenswert als Surrogat 





Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung
 - Vereitelung durch Kauf der Kette
 - Anonymisiert das Bargeld 
 - Andere Ansicht: Nur dann, wenn Rückschlüsse auf deliktische Herkunft erschwert werden
 - CHF 10'000 in bar (noch) unverdächtig, Kette ebenso, blosser Tausch des Wertträgers 
 - Streitentscheid nötig





Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung
 - Vereitelung durch Verschicken der Kette
 - Voraussetzungen von Art. 70 Abs. 2 StGB
 - Einziehung nicht ausgeschlossen, da F weiss und unentgeltlich erhält 
 - Aber Kombination von mehreren Handänderungshandlungen, keine einfache Übertragung, entsprechend geeignet zur Einziehungsverweigerung 




Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von A: Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

- In Bezug auf kriminelles Vermögen 
- In Bezug auf die Geeignetheit zur Vertuschung

- A nimmt zumindest Vereitelung in Kauf 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: A hat sich der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.



Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von X: Hehlerei

Obersatz: X könnte sich gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB der Hehlerei strafbar gemacht haben, indem er das Gemälde von C gekauft hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter
 - X ist nicht Vortäter 
- Vortat
 - Diebstahl 
- Tatobjekt
 - Gemälde 

Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von X: Hehlerei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Tathandlung
 - erwerben

➤ X kauft das Gemälde 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

➤ X ist bezüglich des Gemäldes gutgläubig und weiss nicht um dessen deliktische Herkunft 

Fazit: X hat sich *nicht* der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht



Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von F: Hehlerei

Obersatz: F könnte sich der Hehlerei gem. Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Kette annimmt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Taugliche Tatobjekte sind allein Sachen, die unmittelbar aus der Vortat stammen



Fazit: F hat sich *nicht* der Hehlerei gem. Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, da es sich dabei lediglich um straflose Ersatzhehlerei handelt.

Abwandlung 1: Lösung

Strafbarkeit von F: Geldwäscherei

Obersatz: F könnte sich der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Kette annimmt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter 
- Tatobjekt
 - Vermögenswert als Surrogat 
- Tathandlung
 - Blosser Annahme ohne eigene Kaschierungshandlung keine Geldwäschereihandlung 

Fazit: F hat sich nicht der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.